

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Marien Niederorschel

„Miteinander achtsam leben“

Institutionelles Schutzkonzept gemäß § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt vom 01.01.2020 (PrävO EF) und deren Ausführungsbestimmung vom 22.08.2024

Inhaltsangabe

- 1. Zielstellung**
 - 1.1. Grundlagen**
 - 1.2. Instrumente des Schutzkonzeptes**
- 2. Persönliche und fachliche Eignung**
- 3. Erweitertes Führungszeugnis**
- 4. Verhaltenskodex**
 - 4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz**
 - 4.2. Angemessenheit von Körperkontakt**
 - 4.3. Sprache und Wortwahl**
 - 4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**
 - 4.5. Beachtung der Intimsphäre**
 - 4.6. Zulassung von Geschenken**
 - 4.7. Disziplinarmaßnahmen**
 - 4.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen**
 - 4.9. Umgang bei Verletzungen der Fürsorgepflicht**
- 5. Beschwerdewege**
- 6. Qualitätsmanagement und & Qualifikation**
- 7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**
- 8. Präventionsfachkraft**

Anlagen:

- 1. Verhaltenskodex**
- 2. Handlungsleitfaden I (Wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird.)**
- 3. Handlungsleitfaden II (Wenn von sexualisierter Gewalt berichtet wird.)**
- 4. Handlungsleitfaden III (Sexualisierte Gewalt zwischen Teilnehmenden.)**

1. Zielstellung für das Schutz- / Präventionskonzept

Die Pfarrei St. Marien Niederorschel verfolgt mit diesem Schutzkonzept die Sicherung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

1.1. Grundlagen

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung in allen unseren Veranstaltungen und Angeboten spüren und erleben können. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt in jedweder Form angetan wird. Hauptamtliche Mitarbeiter sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls Schutzbefohlener sachgemäß verwendet werden und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Hauptamtliche Mitarbeiter sind über alle Vorfälle zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind sie als Prozessverantwortliche mit einzubeziehen. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden setzen das Schutzkonzept gemeinsam um. Sie sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen.

1.2. Instrumente des Schutzkonzeptes

- Prüfung der persönlichen Eignung aller, die für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene im Bereich der Pfarrei St. Marien Niederorschel Fürsorgepflichten übernehmen – Reflexion der eigenen Rolle und Arbeit.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Unterzeichnung und Einhaltung der gemeinsamen Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der jeweilig aktuellen Form.
- Regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen – je nach Umfang der übernommenen Verantwortung.
- Qualitätsmanagement – kontinuierliche Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes durch den Kirchenvorstand.
- Maßnahmen zur Stärkung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (transparente Beschwerdewege, Reflexions- und Rückmeldekultur).
- Transparenz der internen und externen Verfahrenswege (Handlungsleitfäden).

2. Persönliche und fachliche Eignung (s. § 4 Prävo)

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten und unverzichtbaren Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger, verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes hilfreich:

- Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird in Vorstellungsgesprächen und im Bewerbungsverfahren, in Erstgesprächen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert.

- Unser Schutzkonzept wie auch die Präventionsordnung des Bistums Erfurt ist öffentlich zugänglich und kann auf Wunsch jedem der Aufgaben im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit übernimmt ausgehändigt werden.
- Ein erweitertes Führungszeugnis, sowie die gemeinsamen Erklärungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Datenschutzerklärung sind durch alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzulegen.
- Zur persönlichen und fachlichen Eignung gehört die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die den Tätigkeiten der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechen. Sie sind verpflichtend und entsprechend der Ausführungsbestimmung § 8 Abs. 5-7 geregelt und einzuhalten.
- Ehrenamtliche haben für die Erbringung der entsprechenden Nachweise ein Jahr Zeit. Bei fehlenden Eignungen ist eine Mitarbeit oder Verantwortungsübernahme nicht möglich. Der Pfarrer behält sich vor, in begründeten Fällen Einzelfallentscheidungen zu treffen. In diesen Fällen wird eine Präventionsschulung erbeten, aber nicht erzwungen:
 - Ehrenamtliche im Sakristeidienst, die im Ehrenamt selten oder nie in den Kontakt mit Kindern kommen, weil sie z.B. nur werktags Dienste übernehmen
 - Ehrenamtliche, die an Sonn- und Feiertagen nur die „Materialien“ wie Orgelschlüssel oder Lektionare in der Sakristei abholen

3. Erweitertes Führungszeugnis (s. §§ 5 und 6 PräVO)

Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden alle in § 2 Absatz 7 der Präventionsordnung aufgeführten haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Trägers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die Pfarrei dokumentiert die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Verhaltenskodex (s. § 7 PräVO)

Als kirchlicher Rechtsträger sind wir verpflichtet, klare spezifische Regeln auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Hierzu bedarf es einer der übernommenen Verantwortung angemessenen Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von Beschwerdewegen. Inhalt und Umfang der entsprechenden Schulungen orientiert sich an der Präventionsordnung des Bistums Erfurt und

der dazu herausgegebenen Arbeitshilfe. Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander. Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich diesem Verhaltenskodex.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

4.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- In unseren Veranstaltungen sind wir achtsam beim Konsum von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien.

4.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

4.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Erwachsenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

4.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

4.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Veranstaltungen mit Übernachtung werden generell von Personen beiderlei Geschlechts begleitet. Das Verhältnis entspricht annähernd der Geschlechterverteilung der Teilnehmenden. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

4.9. Umgang bei Verletzung von Fürsorgepflichten

Sollte ein Mitarbeiter die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden diese Sanktionen Anwendung (neben den vorgeschriebenen Interventionsschritten):

- Kollegiale Klärung
- Mitarbeitergespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung einer Täterberatung
- (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Hausverbot

5. Beratungs- und Beschwerdewege (s. § 8 PräVO)

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie das Schutzkonzept umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wenden, wenn Unrecht zugefügt wurde. Denn verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden: Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

- Präventionsfachkraft / Ansprechpartner für Präventionsfragen in unserer Pfarrei

Gisela Gunkel

Zum Hinterdorf 39
37335 Niederorschel - Deuna
036076 / 52482
giselagunkel@web.de

Präventionsbeauftragte im Bistum Erfurt

Carmen Bröckl

Präventionsbeauftragte (*in Elternzeit*)
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt
0361 65 72 - 386
praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Laura Hoffmann

Präventionsbeauftragte (*Elternzeitvertretung*)
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt
0361 65 72 - 386
praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Bischöfliche Beauftragung für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Frau Ursula Samietz
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt
0174 / 3 26 40 04
Ursula.samietz@web.de

Herr Michael Kellert
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt
0172 / 7 91 39 33
Michael.kellert@gmx.de

- weitere Kontaktwege:

Sabine Gstalder

Assistenz

Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

0361 65 72 - 314

praevention-assistenz@bistum-erfurt.de

Caritas-Regionalstelle Eichsfeld – Unstrut/Hainich

Bonifatiusweg 2

37327 Leinefelde-Worbis

Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatung

Tel.Nr. 03605 259210

crnth@caritas-bistum-erfurt.de

Hilfstelefon „Sexueller Missbrauch“

0800 / 2 25 55 30

www.prävention-kirche.de

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfsportal-missbrauch.de

6. Qualitätsmanagement & Qualifikation (s. § 9+10 PräVO)

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papier als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich. Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung und Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung wird im Rhythmus von fünf Jahren realisiert. Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger wie auch schutzbefohlener Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (s. § 11 PräVO)

In der methodischen und didaktischen Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit haben jene Wege den Vorzug, welche die Teilnehmenden in ihrer Persönlichkeit und Entwicklung wie in ihrer Eigenständigkeit altersentsprechend fördern und stärken.

8. Präventionsfachkraft (s. § 13 PräVO)

Die Präventionsfachkraft hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Begleitung in der Fortschreibung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Diözese Erfurt

Dieses institutionelle Schutzkonzept wurde am 25.11.2025 vom Pfarreirat beschlossen und in Papierform zur Auslage und über Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlicht.

Verhaltenskodex

Die Pfarrei St. Marien Niederorschel will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Rahmen der Pfarrgemeinde und des Bistums Erfurt. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle

nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

8. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

9. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der beauftragten Ansprechpersonen mit.

10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Leitung der Pfarrei unverzüglich mitzuteilen.

Ort / Datum

Unterschrift

Handlungsleitfaden I (Wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird)

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich daher auch selbst Unterstützung und Hilfe. Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

- Wahrnehmen und dokumentieren!
 - Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
 - Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
 - Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Besonnen handeln!
 - Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.
 - Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
 - Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) der Pfarrei, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.
- Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen! Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten.
- Weiterleiten und Übergeben

- Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätigen Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz beachten.
- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Erfurt mitteilen.
- Information an die zuständige Person der Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) und Absprache über das weitere Vorgehen zum Wohl des jungen Menschen.
- Die Kontaktaufnahme zu den Behörden erfolgt ggf. durch die Sorgeberechtigten bzw. die Leitungsebene

Handlungsleitfaden II (Wenn von sexualisierter Gewalt berichtet wird)

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Sollten Kinder oder Jugendliche sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie Zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz der/des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

Was tun, wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

- Wahrnehmen und dokumentieren!
 - Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
 - Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
 - Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“! Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Keine logischen Erklärungen einfordern! Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“ Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
 - Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!
 - Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.
- Weiterleiten und übergeben
 - Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätigen weiterleiten an die Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) und/oder an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Erfurt. Absprachen über das weitere Vorgehen zum Wohl des jungen Menschen treffen.
 - Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen! Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten. Klärung der weiteren Verfahrenswege. Beachtung des Opferschutzes sowie der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden.
 - Die Kontaktaufnahme zu den Behörden erfolgt ggf. durch die Sorgeberechtigten bzw. die Leitungsebene.

Handlungsleitfaden III (Sexualisierte Gewalt zwischen Teilnehmenden)

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen?

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- Situation klären.
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!
- Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Ggf. externe Beratung (z.B. nach § 8a und 8b SGB VIII) hinzuziehen.
- Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) informieren und weitere Verfahrenswege beraten.
- Information der betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten bei schwerwiegenden Grenzverletzungen.
Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
- Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen.
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
- Präventionsarbeit verstärken.